

Richtlinien für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe Medical Anthropology

1. *Mitglied kann jede Person oder Institution werden, die sich für die Belange der Arbeitsgruppe Medical Anthropology interessiert.*

Die Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde e.V. (DGV) sagt zwar in § 5 "Ordentliche Mitglieder" Absatz 1 aus, daß sich ordentliche Mitglieder der DGV als Völkerkundler ausgewiesen haben müssen. In § 1 "Name und Aufgabe der Gesellschaft" Absatz 1 heißt es jedoch, sie sei eine "Vereinigung von Völkerkundlern und an der Völkerkunde interessierter Personen". Da in § 12 "Arbeitsgruppen" keine genaueren Bestimmungen existieren kann jede/r Interessierte in der Arbeitsgruppe (AG) Medical Anthropology Mitglied werden.

2. *Der/die Leiter/in der AG Medical Anthropology und ihre Vertretung müssen ordentliche Mitglieder der DGV sein. Sie erfüllen die Verpflichtungen gegenüber der DGV gemäß § 11 und 12 ihrer Satzung. Darüber hinaus sind sie für die zukunftsorientierte Planung und Konzeption sowie für die Repräsentation der AG gegenüber Dritten verantwortlich. Sie verwalten die Finanzen der AG.*

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde e.V. ist der Berufsverband der EthnologInnen.

3. *Innerhalb der AG besteht die Möglichkeit einer aktiven oder fördernder Mitgliedschaft. Der Jahresmindestbeitrag beträgt 20 Euro, für StudentInnen (bis zum ersten Studiumsabschluss) 10 Euro.*

- a. *Aktive Mitgliedschaft*

bedeutet, kontinuierlich inhaltliche und organisatorische Arbeit für die AG Medical Anthropology zu leisten. Hierzu gehören Teilnahme an Konzeption und Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen der AG.

- b. *Fördermitgliedschaft*

bedeutet, die AG Medical Anthropology ideell und finanziell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben das Recht, Arbeitspapiere zu Workshops und sonstigen Veranstaltungen der AG kostenlos zu beziehen.

- c. *Innere Kommission*

Die aktiven Mitglieder bilden die innere Kommission der AG. Sie wählt den/die Leiter/in und deren Vertretung in zweijährigem Rhythmus. Ein Jahr aktive Mitgliedschaft sowie regelmäßige Zahlungen des Mitgliedbeitrages berechtigen zur Teilnahme an der Wahl. Die Kommission entscheidet über Anträge zur Aufnahme als aktives Mitglied in der AG.

4. *Sollten Mitglieder der AG Medical Anthropology gegen hier aufgeführte Zustandsbereiche oder gegen Interessen der AG verstoßen, so können diese auf Antrag von der Inneren Kommission der Mitgliedschaft enthoben werden.*

5. *Im übrigen gilt die Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde e.V.*